



Gleichstellungsstelle der Stadt Neumünster

E-Mail gleichstellungsstelle@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2588/2319 Fax 04321 942 2085

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 16

Aktenzeichen: **16 – zö-bö**

Mitglieder des Hauptausschusses
Mitglieder der Ratsversammlung
Geschäftsführung der städt. Gesellschaften
Aufsichtsratsvorsitz der städt. Gesellschaften

Sachbearbeiter/in Frau Zöllner
E-Mail gleichstellungsstelle@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2588

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8:30 – 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, 03.02.2021

Drucksache Nr.: 0540/2018/DS

**Städtische Beteiligungen: Konzeption "Eckpunkte Beteiligungsmanagement"
hier: Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster**

Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft hat sich die Gemeindeordnung auch im Hinblick auf die Themen der Gleichstellung im § 1 Selbstverwaltung verändert.

Mit der Ergänzung der Gemeindeordnung um den § 1a soll die Gemeinde **„darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen“**.

Die Gemeinde wird aufgefordert, über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle vier Jahre, unter Einbindung der **zuständigen Gleichstellungsbeauftragten**, zu berichten. Diese Änderungen in der Gemeindeordnung machen deutlich, dass aktiv auf das Thema Gleichstellung und Gleichberechtigung eingegangen werden muss. Dies betrifft die Erhebung einer Ist-Analyse, vergleichbar mit dem Frauenförderplan nach dem Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (siehe § 11 GStG) und ist verknüpft mit der Initiierung von überprüfbaren Maßnahmen.

Die Notwendigkeit, den Fokus auf die Gleichberechtigung zu richten, unterstützt auch die neueste Studie der Zeppelin Universität Friedrichshafen:

„Frauen in Top-Managementorganen öffentlicher Unternehmen - ein deutschlandweiter Städtevergleich (FIT-Public Management-Studie 2020)“

In dieser Studie wird deutlich, dass bundesweit nur eine von fünf Top-Positionen im Management öffentlicher Unternehmen (19,5%) in 2020 von einer Frau besetzt ist.

Neumünster steht im Vergleich der 69 Städte mit 5,3% abgeschlagen auf Platz 62.

Die Stadt Neumünster ist aufgrund der veränderten Gemeindeordnung in der Pflicht, auf den Themenkomplex Gleichberechtigung aktiv Einfluss zu nehmen.

Aktuell gibt es in keiner der städtischen Beteiligungen eine eigene Gleichstellungsbeauftragte.

Der Arbeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Neumünster erstreckt sich **nicht** auf die Gesellschaften. Es hat aber in der Vergangenheit immer wieder Einzelfallberatungen und Anfragen aus den Gesellschaften gegeben, die den Gleichstellungsbereich betrafen.

Themenbereiche, wie z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Umgang und Verfahren zum Thema sex. Belästigung unter Beteiligung der Beschwerdestelle nach § 13 AGG, spezifische Fortbildungsangebote für Frauen und Männer, Führungsseminare für Frauen, Leiten in Teilzeit, Umgang mit stillenden Müttern (Ruhe- und Stillräume), Auswahlverfahren etc. sind wichtige Ansatzpunkte. Der kommunale Gleichstellungsauftrag sollte auch in den städtischen Gesellschaften gelten.

In der Gesamtbetrachtung aller Fakten erscheint es dringend geboten, das Themengebiet der Gleichstellung auch personell zu fokussieren.

In diesem Kontext ist jede Beteiligung für sich zu betrachten. Wichtig ist die gute Verortung des Themas in der jeweiligen Struktur der Gesellschaft. Diese Verankerung könnte auch durch die Aufnahme der Bestellung einer eigenen Gleichstellungsbeauftragten in den Gesellschafterverträgen umgesetzt werden, auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein. Dies wäre dann eine geeignete Maßnahme, gemäß der Gemeindeordnung, auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken.

In Bezug auf den vorliegenden Muster-Gesellschaftsvertrag könnte unter einem veränderten § 12 die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten verortet werden.

Vorschlag zur Formulierung:

§ 12 Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gesellschaft bestellt eine eigene Gleichstellungsbeauftragte auf der Grundlage der Anzahl ihrer Beschäftigten:
 1. Gesellschaften bis 50 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 5 bis 10 Stunden Freistellung im Monat
 2. Gesellschaften bis 100 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 11 bis 20 Stunden Freistellung im Monat
 3. Gesellschaften bis 300 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 21 bis 30 Stunden im Monat
 4. Gesellschaften bis 600 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit 31 bis 60 Stunden im Monat
 5. Gesellschaften bis 1000 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mind. 20 Stunden Freistellung in der Woche
 6. Gesellschaften bis 2000 Beschäftigten bestellen eine Gleichstellungsbeauftragte mit mind. 30 Stunden Freistellung in der Woche
- (2) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) vom 13.12.1994 findet analog Anwendung.
- (3) Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wird betriebsintern ausgeschrieben.

(4) Auf Vorschlag der Geschäftsführung bestellt der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte.

Die konkreten Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ließen sich über den Gesellschaftsvertrag hinaus in einer Satzung oder Rahmenkonzeption konkretisieren.

Die als kommunale Aufgabe im § 2 (3) der Gemeindeordnung verankerte Verpflichtung zur „Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau“ gehört zu den öffentlichen Aufgaben, die auch in den Gesellschaften der Stadt Neumünster Berücksichtigung finden sollte.

Da es um die Neuaufstellung der Gesellschaftsverträge geht, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, das Thema Gleichstellung im Sinne einer tragfähigen und zukunftsorientierten Gesellschaft zu verankern.

Für weitere Informationen und Gespräche stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michaela Zöllner
Gleichstellungsbeauftragte